



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2011

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	28. 10. 2011	Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen	420
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
211	26. 10. 2011	Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	421
		RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
26	25. 8. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.	423
		RdErl. d. Finanzministeriums	
632	7. 11. 2011	Änderung des Runderlasses „Jahresabschluss für die Haushaltsjahre ab 2009 – Landeshaushalt –“ .	423
		Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7129	25. 10. 2011	Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutz); hier: Bildung eines Landesbeirats für Immissionsschutz	423
7817	18. 10. 2011	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume.	424
787	4. 10. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft	424
7920	19. 10. 2011	Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW)	425
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
81	30. 9. 2011	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	427

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
2. 11. 2011	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 – Bundeshaushalt –	429

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
20. 7. 2011	Bek. – Jahresabschluss der VRR AöR 2010 und Entlastung des Vorstandes	430
25. 7. 2011	Jahresabschluss der Zweckverbandes VRR 2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers.	430
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
2. 11. 2011	Bek. – Tagesordnung für die 12. KDN-Verbandsversammlung	431

20020

**Hochwasserkrisenmanagement
in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
und des Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 28.10.2011

Mit diesem Erlass soll ein strukturiertes Zusammenwirken aller beteiligten Behörden und Einrichtungen für den Fall eines akuten (drohenden) Hochwassers sichergestellt werden. Durch entsprechende Vorplanungen sollen Aufgabenverteilung, Abläufe und Informationsflüsse so aufeinander abgestimmt werden, dass sie im Ereignisfall eine effektive und effiziente Gefahrenabwehr sicherstellen.

1**Einführung**

Das Auftreten von Hochwasserereignissen an den Fließgewässern ist ein natürliches Phänomen und lässt sich zum Teil mehrere Jahrhunderte zurückverfolgen. Dabei wird es vielfach durch anthropogene Einflüsse verstärkt. Eine Zunahme solcher Ereignisse auf Grund des Klimawandels ist nicht auszuschließen.

Die Entwicklung von Hochwasserereignissen ist dabei sehr unterschiedlich und hängt mit der Fließlänge der Gewässer und ihrer Lage im Berg oder Flachland zusammen. Am Rhein entwickelt sich Hochwasser z.B. langsam, die hohen Wasserstände können aber mehrere Wochen erhalten bleiben. An kleineren Fließgewässern entstehen Hochwasser überwiegend durch kleinräumige Niederschlagsereignisse hoher Ergiebigkeit, die kurzzeitig zu enorm rasch steigenden, aber nachfolgend wieder relativ schnell sinkenden Wasserständen führen.

Mit präventiven Maßnahmen wie der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und der Erhaltung deren Rückhaltefunktion, der Erstellung von Hochwassergefahren- bzw. Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementplänen sowie baulichen Maßnahmen (insbesondere Deiche) wird dem Entstehen beziehungsweise den Folgen eines Hochwassers entgegen gewirkt. Trotz dieser Maßnahmen werden sich Hochwasser nicht vermeiden lassen. Insofern ist es erforderlich, sich auf ein solches Ereignis in Form eines umfassenden Krisenmanagements vorzubereiten.

Unabhängig von der Ursache und der Erscheinungsform des Hochwassers bedarf es im Ereignisfall zur Schadensverhinderung bzw. Schadensminimierung eines koordinierten Vorgehens aller beteiligten Behörden und Einrichtungen im Lande. Dem Hochwasserkrisenmanagement kommt damit besondere Bedeutung zu.

Sofern eine Gefährdung von Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen oder erheblicher Sachwerte durch das Hochwasser vorliegt und damit einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Koordinierungs- und Entscheidungsbedarf verursacht, können auf den verschiedenen Verwaltungsebenen (kreisfreie Stadt, Kreis, Bezirksregierung, Landesregierung) Krisenstäbe entsprechend dem RdErl. d. Innenministeriums v. 14.12.2004 (SMBl. NRW. 20020) „Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Lande Nordrhein-Westfalen (Krisenstabserlass)“ eingerichtet werden. In diesem Falle hat der Krisenstab im Auftrag der/des politisch Gesamtverantwortlichen alle mit dem Ereignis im Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen zu koordinieren und zu treffen; Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen bleiben unberührt.

2**Grundlegende Informationen**

Die Einschätzung bezüglich der Entwicklung eines Hochwassers erfolgt auf der Basis von Wasserstandsdaten. Über die Internetseite „Hochwassermelddienst“ des LANUV sind entsprechende Informationen zu einzelnen Gewässern verfügbar (<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/aktuellhochwa.htm>).

Ggfs. sind Informationen auch bei den regional tätigen Wasserverbänden abrufbar.

3**Zuständigkeiten**

Wasserbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte (untere Wasserbehörden), die Bezirksregierungen (obere Wasserbehörden) und das für die Aufgaben nach dem Landeswassergesetz fachlich zuständige Ministerium (oberste Wasserbehörde). Auch im Hochwasserfall verbleiben den Wasserbehörden ihre Aufgaben gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können auch die örtlichen Ordnungsbehörden sofort tätig werden.

4**Aufgaben der Wasserbehörden****4.1****Aufgabenverteilung**

Gemäß § 100 WHG und § 116 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LWG in Verbindung mit der ZustVU sind die Wasserbehörden u. a. zuständig für die Überwachung von Talsperren und Rückhaltebecken sowie Deichen (hierunter fallen alle linienförmigen Hochwasserschutzanlagen). Zu beachten sind ferner die Aufgaben nach § 121 LWG (Deichschau) und § 122 LWG (Wassergefahr). Die Überwachung obliegt insbesondere bei Talsperren und Rückhaltebecken bei einer Höhe des Absperrbauwerkes von 5 Metern und mehr und 100.000 Kubikmetern Inhalt (§ 105 Abs. 1 LWG) sowie an Gewässern 1. Ordnung (s. Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG) den oberen Wasserbehörden (Bezirksregierungen), bei den anderen Rückhaltebecken und Gewässern obliegt die Überwachung in der Regel bei den unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) (s. a. ZustVU). Gerade im Hochwasserfall kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu. In Zusammenarbeit mit den in erster Linie für die Betriebsüberwachung der Hochwasserschutzbauwerke im Hochwasserfall verantwortlichen Wasser-/Deichverbände bzw. Kommunen beziehen sich die Überwachungsaufgaben dann im Wesentlichen auf die rechtzeitige Erkennung von Besonderheiten an den Hochwasserschutzanlagen und deren fachliche Bewertung. Dies kann ggfs. bis zur Anordnung von ersten Maßnahmen zur Sicherung der Hochwasserschutzanlage gehen.

4.2**Einsatzplan**

Die Wasserbehörden organisieren ihre gesetzlichen Überwachungsaufgaben (§ 100 WHG und § 116 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LWG in Verbindung mit der ZustVU) im Hochwasserfall mittels eines Einsatzplanes. Dieser gilt für die Situation steigender Wasserstände sowie bei außergewöhnlichen Betriebszuständen bis zu deren Absinken auf ein unschädliches Niveau. In der Regel ist der Einsatzplan in Bezug auf die Intensität der Aufgabenwahrnehmung an der Entwicklung der Wasserstände auszurichten. Der Einsatzplan soll die Grundlage für das Handeln der Wasserbehörde im Hochwasserfall darstellen und insbesondere die eigene Aufgabenwahrnehmung sowie die Kommunikation und Abstimmung mit anderen verantwortlichen Dienststellen und Institutionen regeln. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

– Beschreibung der Aufgabenwahrnehmung

Dabei sind z. B. folgende Punkte von Bedeutung:

- Regelung zur Zusammenarbeit mit den für das Bauwerk verantwortlichen Institutionen (Wasser-/Deichverbände bzw. Kommunen) sowie Kontrolle deren Aufgabenwahrnehmung,
- Regelung zur gezielten eigenen Überwachung kritischer Stellen,
- Regelung zur Durchführung von Lageeinschätzungen zur Standsicherheit betroffener Bauwerke im Hochwasserfall,

- Regelung zur ggf. erforderlichen Anordnung von ersten Maßnahmen zur Verteidigung einer Hochwasserschutzanlage,
- Regelung zum Informationsaustausch,
- Erstellung eines Ablaufplanes in Abhängigkeit von zu erwartenden Wasserständen,
- Regelung des Personaleinsatzes zur Aufgabenwahrnehmung im Hochwasserfall,
- Festlegung einer regelmäßigen Fortschreibung des Einsatzplans.

4.3

Übergang der Verantwortlichkeit

Die Wasserbehörden nehmen ihre gesetzliche Überwachungstätigkeit gemäß Einsatzplan wahr. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung leisten die Wasserbehörden daneben die fachliche Zuarbeit für notwendige Entscheidungen der Gefahrenabwehrbehörde/des Krisenstabes. Dies umfasst insbesondere die fachlichen Lageeinschätzungen hinsichtlich der Standsicherheit der Hochwasserschutzanlagen und daraus abzuleitende Sicherungsmaßnahmen sowie fachliche Beurteilungen zu möglichen Evakuierungsmaßnahmen.

5

Aufgaben der Gefahrenabwehrbehörden

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) haben die örtlichen Feuerwehren u. a. bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Sofern von dem Hochwasser eine konkrete Gefahr für eine unbestimmte Zahl von Menschen oder zahlreiche Sachen von insgesamt hohem Wert oder eine die Allgemeinheit betreffende Notlage ausgeht, ist die Feuerwehr zur Hilfeleistung verpflichtet (§1 Abs. 1 FSHG).

Liegt eine Gefährdung von Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen oder erheblicher Sachwerte durch das Hochwasser vor und ist aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung der Feuerwehr erforderlich, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann, leiten und koordinieren die für Großschadensereignisse zuständigen Kreise („Katastrophenschutzbehörden“) unter Berücksichtigung der bereits im Vorfeld erstellten Gefahrenabwehr- und Evakuierungspläne den Einsatz (§ 1 Abs. 3 FSHG).

5.1

Krisenstäbe

Bei erheblicher Gefährdung von Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen und Tiere oder erheblicher Sachwerte durch ein Hochwasser und des damit verbundenen, über das gewöhnliche Maß hinausgehenden erhöhten Koordinierungs- und Entscheidungsbedarfs sollen lageabhängig auf den verschiedenen Verwaltungsebenen (kreisfreie Stadt, Kreis, Bezirksregierung, Landesregierung) Krisenstäbe entsprechend dem „Krisenstabserlass“ einberufen werden. In diesem Falle hat der Krisenstab im Auftrag der/des politisch Gesamtverantwortlichen alle mit dem Ereignis im Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen zu koordinieren und zu treffen, wobei die Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen unberührt bleiben. Die Umsetzung der Entscheidungen des Krisenstabes erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde. Mit Blick auf die gezielte Bündelung von Informationen und Entscheidungen sollten die Krisenstäbe auf der unteren Ebene im Hochwasserfall frühzeitig aktiviert werden.

5.1.1

Krisenstab auf Ebene Kreis bzw. kreisfreie Stadt

Ist in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt ein Krisenstab auf der Grundlage des „Krisenstabserlasses“ eingerichtet, sind alle mit dem Hochwasser in Verbindung stehenden Maßnahmen zwischen Krisenstab und Einsatzleitung abzustimmen.

5.1.2

Krisenstab auf Bezirks- oder Landesebene

Ist auf Bezirks- oder Landesebene ein Krisenstab auf der Grundlage des „Krisenstabserlasses“ eingerichtet, geht die Aufgabe der übergreifenden Koordination und Regelung auf ihn über.

6

Gegenseitige Information und Weiterleitung von Meldungen

Alle im Hochwasserfall tätigen Behörden und Einrichtungen (z.B. Wasserbehörden, örtliche Ordnungsbehörden, Gefahrenabwehrbehörden) informieren sich gegenseitig und unverzüglich über die von ihnen getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserabwehr. Die zuständige Wasserbehörde unterrichtet die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst (§ 21 FSHG). Diese meldet erforderlichenfalls entsprechend dem RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 20.9.2010 (SMBL. NRW. 2133) „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ (Meldeerlass) weiter. Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme zwischen Wasser- und Gefahrenabwehrbehörden bei auflaufendem Hochwasser ist zu empfehlen. Ein geeigneter Zeitpunkt hierfür (z.B. das Erreichen eines bestimmten Referenzwasserstandes mit steigender Tendenz) sollte im Vorfeld abgestimmt werden.

Die untere Wasserbehörde informiert die obere und oberste Wasserbehörde, die obere Wasserbehörde die oberste Wasserbehörde unverzüglich, wenn im Hochwasserfall Gefahren oder Schäden

- eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung haben oder erlangen können oder
- ein überregionales Interesse der Öffentlichkeit und der Medien finden.

In diesen Fällen erfolgt unter dem Kennwort „Hochwasseralarm“ eine Meldung an die Meldeköpfe der zuständigen oberen und der obersten Wasserbehörde.

7

Übungen und Fortbildungsmaßnahmen

Zu Übungszwecken wird empfohlen, im Rahmen der Krisenmanagementübungen nach dem „Krisenstabserlass“ das Szenario „Hochwasser“ zu berücksichtigen sowie entsprechende Aus-/Fortbildungen zu ermöglichen.

8

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2016 außer Kraft.

– MBL. NRW. 2011 S. 420

211

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
14-38.01.01-1.2.4 -.
v. 26.10.2011

Bei der Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) ist ergänzend zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29.3.2010 (PStG-VwV) – veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 57a vom 15.4.2010 – Folgendes zu beachten:

1.

Zuständigkeit (§ 1 Abs. 2 PStG, § 1 Abs. 1 PStVO NRW)

Die örtliche Zuständigkeit der Standesämter besteht innerhalb der Gebietsgrenzen der jeweiligen Gemeinde. Existieren innerhalb einer Gemeinde mehrere Standesämter, legt die Gemeinde die jeweilige räumliche Zuständigkeit fest.

2.

Archivierung nicht mehr fortzuführender Personenstandsbücher und -register (§ 7 Abs. 3 PStG, § 4 PStVO NRW, Nrn. 7.2 und 61.2 PStG-VwV)

Nicht mehr fortzuführende Personenstandsbücher und -register sind unmittelbar nach Ablauf der Fortführungsfristen gem. § 5 Abs. 5 PStG in den gem. § 10 Abs. 2 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW – dafür vorzuhaltenden kommunalen Archiven bzw. Einrichtungen zu archivieren. Die etwaige vorübergehende Aufbewahrung von nicht mehr fortzuführenden Büchern und Registern in den Standesämtern soll einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Es obliegt dem Standesamt, die anschließende archivgerechte Aufbewahrung sowie die Möglichkeit der archivrechtlichen Nutzung dieser Bücher und Register sicherzustellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Archivierung der Zweitbücher durch die Standesamtsaufsichten und die künftige Archivierung der Sicherungsregister durch die Standesämter bei den Personenstandsarchiven des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

3.

Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 8 PStV, Nr. A 7.1 PStG-VwV)

Ein Nachweis des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde ist nur dann zu fordern, wenn trotz Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses oder einer Bescheinigung der Meldebehörde begründete Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen. In einem solchen Fall ist von der betroffenen Person ein Staatsangehörigkeitsausweis nach § 30 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu verlangen.

Eine Bescheinigung der Einbürgerungsbehörde über die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Einbürgerung stellt keinen Nachweis für das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dar. Die Einbürgerungsbehörden sind gehalten, solche Einbürgerungsbescheinigungen für personenstandsrechtliche Zwecke in der Regel nicht mehr auszustellen.

4.

Beurkundungsgrundlagen (§ 9 PStG, Nr. 9 PStG – VwV)

Urkunden, die von zum Nachweis Verpflichteten als Beurkundungsgrundlage beigebracht werden, sind nicht allein wegen Ablaufs einer Dauer von 6 Monaten nach ihrer Ausstellung zurückzuweisen. Für eine etwaige solche Vorgehensweise besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Fristenregelung in § 1309 Abs. 1 BGB zum Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer stellt eine speziell geregelte Ausnahme dar. Somit können Urkunden, deren Ausstellungsdatum länger zurück liegt, nur bei sachlich gebotenen Grund zurückgewiesen und dem Nachweispflichtigen die Vorlage einer aktuellen Urkunde abverlangt werden.

5.

Anzeige bei amtlichen Ermittlungen (§ 30 Abs. 3 PStG)

Nach Landesrecht zuständige Behörde zur Anzeige bei amtlichen Ermittlungen i. S. des § 30 Abs. 3 PStG ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (vgl. § 3 Abs. 2 PStVO NRW). Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

- der Polizeibehörde,
- der Staatsanwaltschaft,
- der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft erstattet, so hat die anzeigende Behörde eine Kopie der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde oder Landeskriminalamt – vgl. § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.2002 (GV. NRW. S. 308, 629/SGV.NRW. 205) –) ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten, die bzw. der ihr angehört, geführt wird. Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigen die in

§ 12 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes aufgeführten Polizeipräsidien für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und die darüber hinaus in den §§ 2 bis 6 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Autobahnpolizei zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz festgelegten Zuständigkeitsbereiche den Sterbefall an.

Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaus ereignen, ist die Bezirksregierung Arnsberg anzeigepflichtig, sofern nicht eine Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall beteiligt ist.

Ist in der Todesbescheinigung (s. folgende Nr. 6) eine andere Todesart als „natürlicher Tod“ vermerkt und hat eine der vorher bezeichneten Behörden noch keine Ermittlungen geführt, so ist die Beurkundung zurückzustellen und die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

6.

Todesbescheinigung

Hinsichtlich der Todesbescheinigung ist nach den Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 25.7.2003 (Todesbescheinigung) – S.M.B.L.NRW. 2127 – bzw. den diesen künftig ersetzenden Regelungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums zu verfahren.

7.

Gerichtliche Verfahren (§§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2, 53 PStG)

Beabsichtigt ein Standesamt, zur Berichtigung eines Registereintrags nach § 48 Abs. 2 PStG oder in Zweifelsfällen nach § 49 Abs. 2 PStG das Gericht anzurufen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher und in geeigneter Weise zu beteiligen. In der Regel soll der Antrag dem Gericht über die Aufsichtsbehörde zugeleitet werden. Daneben kommt aber auch eine Unterrichtung der Aufsichtsbehörde in anderer Weise in Betracht.

8.

Aufsicht

Eine aufmerksame, fachlich kompetente und an der Gewährleistung eines gesetz- und ordnungsgemäßen Standesamtswesens ausgerichtete Aufsichtsfunktion durch die dazu in § 2 PStVO NRW bestimmten Behörden ist weiterhin wichtiges Anliegen des Landes und wesentlicher Bestandteil der Organisation des Personenstandswesens in Nordrhein-Westfalen. Auf die auch nach Wegfall der früheren Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Dienstanweisung) zum Personenstandsrecht grundsätzlich weiter bestehenden Möglichkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden wurde bereits im Runderlass vom 6.2.2009 – 14-38.01.01 – 1.1.3 – eingegangen, auf den hier Bezug genommen wird. Die Funktionsfähigkeit der Aufsicht und ihrer Aufgabenwahrnehmung erfordert eine sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichende personelle Ausstattung. Die Auswahl der jeweiligen Aufsichtsmittel hängt vom konkreten Anlass ab und obliegt der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Soweit allgemein oder im Einzelfall sachlich geboten, kann hierzu die Begründung von Vorlagepflichten der Standesämter an die Aufsicht gehören.

Daneben erscheint die Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufsicht selbstverständlich bei

- personellen Veränderungen oder vergleichbaren Entwicklungen im Standesamt und
- strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanten Vorgängen.

Wesentliche Aufgaben der Standesamtsaufsicht bleiben die Geschäftsprüfungen bei den Standesämtern, die sowohl periodisch als auch bei konkretem Anlass durchgeführt werden sollen, sowie die Aufrechterhaltung einer qualifizierten Beratung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten.

9.

Kommunale Zusammenarbeit

Für kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personstandswesens steht den Gemeinden das Instrumentarium des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. Spezielle personenstandsrechtliche Vorgaben für eine solche Zusammenarbeit bestehen nicht. Soweit vom Institut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 GkG) Gebrauch gemacht wird, ist sowohl der Abschluss von Vereinbarungen denkbar, in denen einer der beteiligten Kommunen Aufgaben der übrigen beteiligten Kommunen übertragen werden (Delegation), als auch aufgrund deren eine der beteiligten Kommunen die Durchführung von Aufgaben der übrigen beteiligten Kommunen übernimmt (Mandatierung). In Fällen der Delegation ist aus personenstandsfachlichen Gründen darauf zu achten, dass der Aufgabenübergang ausschließlich zur Gänze erfolgt und insbesondere eine Aufteilung der Personenstandsregisterführung unterbleibt. Letztere soll unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten auch in Fällen einer mandatierenden Vereinbarung vermieden werden.

Unabhängig von dieser Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit ist eine zeitlich begrenzte gegenseitige Aushilfe zwischen Gemeinden mit standesamtlichem Personal statthaft. Die Aushilfe setzt eine – ggf. zeitlich begrenzte – Bestellung zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten für den im Rahmen der Aushilfe wahrzunehmenden Zuständigkeitsbereich durch die hierzu nach § 1 Abs. 2 PStVO NRW befugte Gemeinde voraus. Die ggf. betroffenen Aufsichtsbehörden sind unverzüglich über einen solchen Vorgang zu unterrichten.

10.

Gültigkeitsdauer

Der vorstehende Erlass verliert mit Ablauf des 31.12.2016 seine Gültigkeit.

– MBl. NRW. 2011 S. 421

26

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales IV 5 – 5.9400.2 –
v. 25.8.2011

Mein Runderlass vom 22.1.2007 (MBl. NRW. S. 99), geändert durch Runderlass vom 12.3.2009 (MBl. NRW. S. 167) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer dieser Richtlinien wird bis zum 31.12.2012 verlängert. Die Richtlinien treten mit Ablauf dieses Datums außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2011 S. 423

632

Änderung des Runderlasses „Jahresabschluss für die Haushaltsjahre ab 2009 – Landeshaushalt –“

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.1
v. 7.11.2011

Mein RdErl. v. 21.10.2009 (MBl. NRW. S. 505) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In den Nummern 3.3.3, 5.2.1 und Nummer 5.2.2 wird jeweils das Wort „Folgesjahres“ durch das Wort „Folgejahres“ ersetzt.
2. In Nummer 9.1.2.1 wird die Titelangabe „427 03“ nach dem ersten Komma durch die Titelangabe „427 10“ ersetzt.
3. Nummer. 9.1.2.2 erhält folgende neue Fassung:
„9.1.2.2
alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 452 00 in den Kapiteln

020 der Einzelpläne, der Titel 441 01 im Kapitel 07 020, die Titel 452 10 in den Kapiteln 03 020, 11 020, 15 020 und 20 020, der Titel 452 20 im Kapitel 20 020, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 in den Kapiteln 03 130, 05 073, 06 070, 06 071 und 06 072, der Titel 981 20 im Kapitel 15 240, der Titel 981 65 im Kapitel 15 240, der Titel 632 81 im Kapitel 03 310 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen.“

4. Nummer 11.4 wird nach dem letzten Bindestrich um den folgenden Satzteil ergänzt: „, geändert durch Erlass des Landesrechnungshofs vom 31.3.1994 (n. V.) – Pr5 – 380 – 3“.

– MBl. NRW. 2011 S. 423

7129

Maßnahmen

zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutz); hier: Bildung eines Landesbeirats für Immissionsschutz

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
V-1 – 8801
v. 25.10.2011

Diese Bekanntgabe ersetzt die Bek. d. Landesregierung v. 19.6.1962 (MBl. NRW. S.1059).

Immissionsschutz umfasst Maßnahmen und Bestrebungen, Immissionen – also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und elektromagnetische Felder – auf ein für Mensch und Umwelt langfristig verträgliches Maß zu beschränken. In diesem Zusammenhang nimmt der umweltbezogene Gesundheitsschutz eine besondere Rolle ein.

Diese Aufgaben können nur im Zusammenwirken zwischen der Landesverwaltung, den Kommunalverwaltungen, der gewerblichen Wirtschaft, den technischen Sachverständigen und der Bevölkerung gelöst werden.

Zu diesem Zweck wird bei der Obersten Immissionsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ein Landesbeirat für Immissionsschutz eingerichtet, dem die am Immissionsschutz beteiligten oder interessierten Kreise sowie Vertreterinnen und Vertreter der durch Immissionen Betroffenen und der Verursacher angehören.

1.

Aufgaben

Der Landesbeirat für Immissionsschutz berät die Oberste Immissionsschutzbehörde in Fragen des Immissionsschutzes. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3622), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282), und des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622, SGV. NRW. 7129).

Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den durch Immissionen Betroffenen und den Verursachern; in diesem Sinne wirkt er aufklärend und kooperativ. Zu den Aufgaben des Beirats gehört nicht die Mitwirkung bei der Erledigung von Einzelangelegenheiten. Die Tätigkeit des Beirates ersetzt nicht die sachverständige Beratung durch wissenschaftliche und technische Fachorganisationen und Institute.

2.

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus

- a) einer Beauftragten/einem Beauftragten der Obersten Immissionsschutzbehörde als Vorsitzende/Vorsitzendem,
- b) drei Vertretern/Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände,

- c) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammern,
- d) einem Vertreter/einer Vertreterin der Ärztekammern,
- e) drei Vertretern/Vertreterinnen der Industrie,
- f) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Energiewirtschaft, des Bergbaus und des Handwerks,
- g) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Land- und Forstwirtschaft,
- h) zwei Vertretern/Vertreterinnen des Haus- und Grundbesitzes,
- i) vier Vertretern/Vertreterinnen der auf dem Gebiet des Immissionsschutzes tätigen wissenschaftlichen und technischen Fachgremien und -verbände,
- k) drei Vertretern/Vertreterinnen der Gewerkschaften,
- l) zwei Vertretern/Vertreterinnen von Umweltschutzvereinigungen,
- m) einem Vertreter/einer Vertreterin von Verbraucherorganisationen,
- n) weiteren sachkundigen Personen.

Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden von der Obersten Immissionsschutzbehörde für die Dauer von 4 Jahren, höchstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Berufungsperiode bestellt und abgerufen. Die im Satz 1 genannten Organisationen und Verbände können Vorschläge für die Bestellung und Abberufung machen.

3.

Verfahren

Der Beirat wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat im Beirat kein Stimmrecht. Die obersten Landesbehörden können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen oder sich dort vertreten lassen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Obersten Immissionsschutzbehörde bedarf.

4.

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771, SGV. NRW. 204) entschädigt.

– MBl. NRW. 2011 S. 423

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900
v. 18.10.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 15.8.2008 (MBl. NRW. S.438), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18.3.2010 (MBl. NRW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„Das Land gewährt nach Maßgabe
– dieser Richtlinie,
– der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
– der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 277 vom 21.10.2005 S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 368 vom 23.12.2006 S. 15),
- der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Abl. L Nr. 25 vom 28.01.2011 S. 8) sowie
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I Nr. 63 S. 1934)

im Rahmen der Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung Zuwendungen für die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur.“

2. Nach Nummer 7.3 werden folgende Nummern 7.4 und 7.5 angefügt:

„7.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt durch die für Nordrhein-Westfalen zugelassene EU-Zahlstelle „Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter“. Abweichend von Nr. 7 VV / VVG zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind der Bewilligungsbehörde (örtlich zuständige Bezirksregierung) die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.

7.5.

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen nach der VO (EG) Nr. 65/2011 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

– MBl. NRW. 2011 S. 424

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-2513.21 –
v. 4.10.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.2.2007 (MBl. NRW. S. 138, SMBl. NRW. 787) geändert durch RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 6.9.2010 (MBl. NRW. S.757) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird nach der Angabe „Umweltschutzes,“ die Angabe „des Klimaschutzes,“ einge-

fügt.

2. In Nummer 4.2.1 wird vor das Wort „land-“ die Angabe „Produktionsgartenbau-“ eingefügt.
3. Nach Nummer 4.2.3 wird folgende Nummer 4.2.4 angefügt:
„4.2.4
In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zur Gruppengröße nach 4.2 zulassen, z.B. wenn aufgrund anderer (Sicherheits-) Vorschriften eine kleinere Teilnehmerzahl vorgeschrieben ist.“
4. In der Nummer 4.3.3 werden nach dem Wort „Forstwirtschaft“ die Wörter „oder des Gartenbaus“ eingefügt.
5. Die Nummer 5.5.1 wird gestrichen.
6. Die Nummern 5.5.1.1 bis 5.5.1.3 werden zu den Nummern 5.5.1 bis 5.5.3.
7. In Nummer 5.5.1.4 werden nach der Angabe „100 EUR“ ein Schrägstrich und das Wort „Tag“ eingefügt.
8. Die Nummern 5.5.1.4 bis 5.5.1.6 werden zu Nummern 5.5.4 bis 5.5.6.
9. Die Nummer 5.5.2 (alt) wird gestrichen.
10. Die Nummer 5.5.2.1 wird zu Nummer 5.5.7 und nach dem Wort „Übernachungskosten“ werden die Wörter „der Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ eingefügt.
11. Die Nummer 5.5.2.2 wird zu Nummer 5.5.8. Nach den Wörtern „Fahrtkosten für die An- und Abreise“ werden die Wörter „der Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ sowie nach der Angabe „maximal 100 EUR“ ein Schrägstrich und das Wort „Tag“ eingefügt.
12. Die Nummer 5.5.2.3 wird zu Nummer 5.5.9 und nach der Angabe „bis zu 100 EUR“ werden die Wörter „je Teilnehmendem“ eingefügt.
13. Die Nummer 5.5.2.4 wird zu Nummer 5.5.10 und es werden nach den Wörtern „Betreuung von Kindern unter 14 Jahren“ die Wörter „der Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ eingefügt.
14. Die Nummer 5.5.2.5 wird zu Nummer 5.5.11 und erhält folgende Fassung:
„Lehrgangsgebühren
a) pauschal 50 EUR je Halbtage bzw. 100 EUR je Tag und je förderfähigem Teilnehmer, soweit die beantragte Fördersumme 2500 EUR nicht überschreitet und keine Aufwendungen nach den Nummern 5.5.1 bis 5.5.6 geltend gemacht werden oder
b) bis zu 50 EUR je Halbtage und 100 EUR je Tag, wobei die Aufwendungen des Maßnahmeträgers nach den Nummern 5.5.1 bis 5.5.6 in einer Vollkostenrechnung – unter Darlegung aller Ist-Ausgaben und Einnahmen- die Bemessungsgrundlage der Förderung bilden.“
15. In Nummer 6.2 werden nach der Angabe „Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO“ die Wörter „in der Regel einen Monat vor Beginn der Maßnahme“ eingefügt.
16. In Nummer 6.3.2 werden nach der Angabe „§ 44 LHO.“ der Satz „Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Nr. 7.2 der ANBest-P keine Anwendung findet.“ angefügt.
17. In Nummer 6.4 wird die Angabe „5.5.2.5“ durch die Angabe „5.5.11“ ersetzt und hinter dem Wort „Verwendungsnachweises“ die Wörter „jeweils zum Quartalsende“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

7920

Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-6-70-10-00.01 –
v. 19.10.2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24.1.2000 (MBL NRW. S. 196), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.6.2010 (MBL NRW. S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

„Über die zu entrichtende Gebühr und die Jagdabgabe ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Jagdabgaben sind von den unteren Jagdbehörden für Rechnung des Landes zu vereinbaren und quartalsweise gleichzeitig zu den u.g. Terminen der Meldung in voller Höhe im Titelbuch des Einzelplans 10 – Kap. 10 261 Titel 099 00 – zu verbuchen. Die unteren Jagdbehörden stellen die Überweisung der Jagdabgabe entsprechend der Zahl der erteilten Jagdscheine / Falknerjagdscheine unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang über ihr Kassensystem sicher. Die unteren Jagdbehörden teilen der oberen Jagdbehörde quartalsweise zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. die Anzahl der erteilten Jagdscheine / Falknerjagdscheine und die dafür fälligen Jagdabgaben nach dem Muster gemäß Anlage 2 mit.“

2. Die Anlage 2 wird durch die aktualisierte Anlage ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2 zum RdErl v. 24.1.2000

Kreis / kreisfreie Stadt / Städteregion
Untere Jagdbehörde

Datum

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Ansprechpartner:

Obere Jagdbehörde

Telefon:

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Teil A		Meldung über die vereinnahmte Jagdabgabe für das		Quartal	
Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 2 LJG-NRW teile ich mit, dass folgende Jagdscheine erteilt und Jagdabgaben für die Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplans 10, Kapitel 10 261, Titel 099 00, vereinnahmt wurden:					
Anzahl und Art der erteilten Jagdscheine			Betrag der Jagdabgaben		
Inländer-	Ausländer-				
		Jagdscheine für			
		- ein Jagdjahr mit 45,00 € Jagdabgabe			€
		- zwei Jagdjahre mit 90,00 € Jagdabgabe			€
		- drei Jagdjahre mit 135,00 € Jagdabgabe			€
		- ohne Jagdabgabe insgesamt			€
		darunter für 1 Jahr			€
		darunter für 2 Jahre			€
		darunter für 3 Jahre			€
		- Tagesjagdscheine mit 12,00 € Jagdabgabe			€
		- Tagesjagdscheine ohne Jagdabgabe			€
		Jugendjagdscheine für			
		- ein Jagdjahr mit 22,50 € Jagdabgabe			€
		- zwei Jagdjahre mit 45,00 € Jagdabgabe			€
		- drei Jagdjahre mit 67,50 € Jagdabgabe			€
		- Jugendtagesjagdscheine mit 12,00 € Jagdabgabe			€
		Falknerjagdscheine für			
		- ein Jagdjahr mit 22,50 € Jagdabgabe			€
		- zwei Jagdjahre mit 45,00 € Jagdabgabe			€
		- drei Jagdjahre mit 67,50 € Jagdabgabe			€
		- ohne Jagdabgabe insgesamt			€
		darunter für 1 Jahr			€
		darunter für 2 Jahre			€
		darunter für 3 Jahre			€
		- Falknertagesjagdscheine mit 12,00 € Jagdabgabe			€
		- Falknertagesjagdscheine ohne Jagdabgabe			€
		Sonstige			
		überwiesener Gesamtbetrag:			€

Teil B
Fehlanzeige ☐

Im Auftrag

Anmerkungen:

81

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik
und der Aus- und Weiterbildung unter Einbezie-
hung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds
(ESF-Förderrichtlinie)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – Az.: II 1 – 2602.11 032
v. 30.9.2011

Der RdErl. v. 31.5.2011 (MBL NRW. S. 152), zuletzt ge-
ändert durch RdErl. v. 28.7.2011 (MBL NRW. S. 343)
wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu B 13 folgende Angabe eingefügt:
„B 14 – Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbil-
dung in Einrichtungen der Weiterbildung“
2. In Nummer B 4.2.1.1 werden die Wörter „nicht mehr“
durch das Wort „weniger“ ersetzt.
3. Nummer B 4.3.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „zwischen Betrieben“ werden durch
die Wörter „nach Nummer B 4.1 a)“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Ausbildungsvergütung“ wird
das Wort „(Arbeitgeberbrutto)“ eingefügt.
4. Nummer B 4.3.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „zwischen mindestens zwei Betrieben
und einem Bildungsdienstleister“ werden durch
die Wörter „nach Nummer B 4.1 b)“ ersetzt.
 - b) Im letzten Satz wird das Wort „brutto“ durch das
Wort „(Arbeitgeberbrutto)“ ersetzt.
5. In Nummer B 4.3.3 werden die Wörter „Ausbildung
eines Jugendlichen“ durch das Wort „Ausbildungs-
platz“ ersetzt.
6. In Nummer B 11.1 werden die Wörter „der RAG-Bil-
dung“ durch die Wörter „einem Bildungsträger“ er-
setzt.
7. Nummer B 11.2 wird aufgehoben.
8. Nummer B 11.5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsempfängen-
den“ durch das Wort „Ausbildungsbetriebes“ er-
setzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Nummer B 11.5.5 wird wie folgt neu gefasst:
„B 11.5.5
Der Zuwendungsempfänger hat jedem Auszubil-
denden im 1. Ausbildungsjahr ein betriebliches Prak-
tikum im Umfang von 6 bis 12 Wochen zu ermögli-
chen. Sollte die Auszubildende oder der Auszubil-
dende nach einem Jahr nicht in eine betriebliche
Ausbildung vermittelt sein, so gilt Satz 1 für jedes
weitere Ausbildungsjahr.“
10. Nach Nummer B 13.5 wird folgende Nummer B 14
eingefügt:
„**B 14
Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in
Einrichtungen der Weiterbildung**
B 14.1
Organisation, fachliche Begleitung und Beratung
B 14.1.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Ausgaben für die Organisation,
fachliche Begleitung und Beratung.
B 14.1.2
Zuwendungsempfänger
– Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft
für politische und soziale Bildung Nordrhein-
Westfalen e.V.,
– Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Er-

wachsenen- und Familienbildung Nordrhein-
Westfalen e.V.,

- Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-
Westfalen e.V.

B 14.1.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 14.1.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

B 14.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben.

Für Personalausgaben max.

- Entgeltgruppe 13, Stufe 5 TV-L für Leitung und
Koordination und

- Entgeltgruppe 11, Stufe 5 TV-L für Sachbearbei-
tung.

B 14.1.3.3

Förderhöhe

Max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für Sachausgaben gilt ein Höchstbetrag von 15.600 €
pro Jahr und Stelle.

B 14.2

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung,

Weiterbildung geht zur Schule und

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrich-
tungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungsein-
richtungen

B 14.2.1

Gegenstand der Förderung

B 14.2.1.1

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und
Schlüsselkompetenzen oder
- b) zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulab-
schlusses oder der Fachoberschulreife

in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbs-
welterfahrung.

B 14.2.1.2

Weiterbildung geht zur Schule

Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung
der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Über-
gangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermitt-
lung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

B 14.2.1.3

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrich-
tungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungsein-
richtungen

Gefördert werden Qualifizierungen,

- a) die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen
Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbs-
leben in Schulen und Weiterbildungseinrichtun-
gen,
- b) die pädagogische und organisatorische Weiterent-
wicklungen von Tageseinrichtungen für Kinder

zum Gegenstand haben.

B 14.2.2

Zuwendungsempfänger

- Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft
für politische und soziale Bildung Nordrhein-
Westfalen e.V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Er-
wachsenen- und Familienbildung Nordrhein-
Westfalen e.V.,
- Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-
Westfalen e.V.

Letztempfangende sind die Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen.

B 14.2.3
Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

B 14.2.3.1
Alle Maßnahmen

Voraussetzungen:

Eine breite Beteiligung der Letztempfangenden ist bei der Antragstellung vorzusehen.

Ausschluss:

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit weniger als 10 Teilnehmenden. Stichtag für die Bestimmung der Teilnehmerzahl ist der 3. Veranstaltungstag.
- Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.

B 14.2.3.2
Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Voraussetzungen:

Der Anteil der Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung an den Gesamtunterrichtsstunden beträgt mind. 30%. Bei Schulabschlussmaßnahmen sind in einem Umfang von mind. 30% des vorgeschriebenen Stundenumfangs für Schulabschlüsse zusätzliche Stunden mit Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung einzubeziehen.

Insbesondere kann die Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung durch folgende Elemente erreicht werden:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben.
- Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen.
- Individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl.
- Bewerbungstraining.

B 14.2.3.3
Weiterbildung geht zur Schule und

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Die Vorlage eines Finanzierungsplans und den damit zusammenhängenden Angaben, z.B. Erklärung zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist nicht erforderlich.

B 14.2.3.4
Weiterbildung geht zur Schule

Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen zielen ab auf Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Erziehungsberechtigte.
- Förderfähige Maßnahmetypen:
- Entwicklung von Berufs- und Arbeitswelt sowie ihre Bedeutung für die individuelle Berufsbiografie.
- Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl (z.B. Methoden der Arbeitsorganisation, Motivationsstrategien, Berufsplanung, Gesundheit als Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit).
- Soziale Kompetenz (z.B. Konfliktmanagement, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Partizipationskompetenz).
- Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit (z.B. Training zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie).
- Basisqualifikation zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit (z.B. berufsbezogener Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, IT, Medien).

B 14.2.3.5

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Voraussetzungen:

Die Maßnahmen sind für Beschäftigte und Ehrenamtliche (inkl. Berufsrückkehrende) konzipiert, die lehrend und betreuend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

B 14.2.4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 14.2.4.1
Finanzierungsart

B 14.2.4.1.1
Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Anteilfinanzierung

B 14.2.4.1.2
Weiterbildung geht zur Schule,

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Festbetrag

B 14.2.4.2
Bemessungsgrundlage

B 14.2.4.2.1
Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Personal- und Sachausgaben je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten).

B 14.2.4.2.2
Weiterbildung geht zur Schule,

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten).

B 14.2.4.3
Förderhöhe

B 14.2.4.3.1
Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben;

- max. 48,00 € je Unterrichtsstunde bei hauptamtlichem Personal und
- max. 33,25 € je Unterrichtsstunde bei nebenberuflichem/nebenamtlichem Personal.

B 14.2.4.3.2
Weiterbildung geht zur Schule,

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Je Unterrichtsstunde wird eine Pauschale von 33,25 € gewährt.

B 14.2.5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 14.2.5.1
Nur Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht und können den Eigenanteil vollständig ersetzen.

B 14.2.5.2
Nur Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

In der Abrechnung können notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung als Ausgaben im Rahmen der Höchstförderung geltend gemacht werden.

B 14.2.5.3
Nur

Weiterbildung geht zur Schule,

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Der in Nr. 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 ANBest-P oder Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis wird durch den Nachweis der durchgeführten Unterrichtsstunden ersetzt.“

11. Die Anlage 1 wird durch die neu gefasste Anlage 1 ersetzt.

12. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.10.2011 in Kraft.

Anlage 1

Zuständigkeitsregelungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)

Gem. Nr. 5 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahme stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
A 2	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungs-scheckverfahren	
	Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen)	Arnsberg
	Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Detmold
B 1	Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen in Industrie und Handel	Arnsberg
B 2	Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen im Handwerk	Köln
B 5	Betrieb und Schule (BUS) – Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern durch berufsnahe Praxis	Köln
B 6	Werkstattjahr Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster Bezirke Düsseldorf und Köln	Arnsberg Köln

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
B 7	Verbesserung der Ausbildungssituation von Betrieben und der Ausbildungschancen von Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen durch Starthelferinnen und Starthelfer Ausbildungsmanagement	Köln
B 9	Förderungen für eine effektivere und effizientere Struktur und Durchführung berufsvorbereitender Bildungsangebote („Eintopf“)	
	Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster	Arnsberg
	Bezirke Düsseldorf und Köln	Düsseldorf
B 10	Berufsausbildung zur Kfz-Mechatronikerin oder zum Kfz-Mechatroniker für Kfz-Service-mechanikerinnen oder Kfz-Servicemechaniker	Köln
B 11	Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen	Arnsberg
B 12	Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP)	Arnsberg
B 13	STARTKLAR	Köln
B 14	Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung	Arnsberg
C 1	Jugend in Arbeit plus	Köln
C 2	100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf

– MBl. NRW. 2011 S. 427

II.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.2 –
v. 2.11.2011

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.9.2011 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkf.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2011 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 16. Dezember 2011 zuzuleiten sind,

2. in Nummer 4 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber

hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.7 und Nummer 5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl. NRW. 2011 S. 429

III.

Jahresabschluss der VRR AöR 2010 und Entlastung des Vorstandes

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 20.7.2011

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 7.7.2011

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt dem vom Verwaltungsrat gefassten und nachfolgend aufgeführten Beschluss einstimmig zu.

Der Verwaltungsrat stellt einstimmig den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von € 124.055.225,92 und einem Jahresfehlbetrag von € 3.996.319,02 fest.

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig den Jahresfehlbetrag 2010 durch Entnahme aus den Rücklagen wie folgt auszugleichen:

Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag 2010 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € 3.996.319,02 auszugleichen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

20. Juli 2011

Herbert N a p p

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja_aor_2010.pdf

– MBl. NRW. 2011 S. 430

Jahresabschluss der Zweckverbandes VRR 2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 25.7.2011

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 7.7.2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

- stellt einstimmig den Jahresabschluss des ZV VRR für das Jahr 2010 mit einer Bilanzsumme von € 6.703.166,07 und einem Jahresfehlbetrag von € 210.532,87 fest,
- beschließt einstimmig den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von € 210.532,87 aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und
- erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2010 einstimmig Entlastung.

25. Juli 2011

Bernhard S i m o n

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja_zv_2010.pdf

Anlage – Prüfvermerk des GPA NRW zum Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes VRR

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.6.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt,

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

TOP 9 Terminplanung 2012

TOP 10 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin M. Richter
(stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2011 S. 431

Herne, den 16. September 2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

– MBl. NRW. 2011 S. 430

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Tagesordnung für die 12. KDN-Verbandsversammlung

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 2.11.2011

Besprechungsgegenstand:

12. KDN-Verbandsversammlung

Ort und Datum der Besprechung:

Bundesstadt Bonn, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
22.11.2011, 14:00 Uhr

Verteiler:

Verbandsmitglieder der KDN-Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

für die Sitzung der KDN-Verbandsversammlung schlage
ich hiermit

folgende Tagesordnung vor:

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 7.7.2011

TOP 3 Aufnahme neuer Mitglieder:

TOP 3.1 Stadt Bochum

TOP 3.2 Stadt Mönchengladbach

TOP 3.3 Landschaftsverband Westfalen-Lippe

TOP 3.4 Landeswohlfahrtsverband Hessen

TOP 3.5 regio IT GmbH

TOP 4 Öffnung des KDN-Dachverbandes für neue
Mitglieder

TOP 5 8. Änderung der KDN-Verbandssatzung

TOP 6 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Ge-
schäftsjahr 2011

TOP 7 KDN-Wirtschaftsplan 2012

TOP 8 Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrich-
tung aKDn-sozial

TOP 8.1 Einrichtung des Betriebsausschusses aKDn-so-
zial

TOP 8.2 Bestellung der Betriebsleitung aKDn-sozial

TOP 8.3 aKDn-sozial Wirtschaftsplan 2012

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569